



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.02.2009 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

95. 4. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Englisch

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 4. Änderung des Studienplanes für die Lehramtsstudien an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät im Unterrichtsfach Englisch (erschieden am 26.06.2002, im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXII, Nummer 321, 1. Änderung erschienen am 30. Juni 2003 im UOG 93 Mitteilungsblatt, XXX. Stück, Nr. 291, 2. Änderung erschienen im UG 2002 Mitteilungsblatt am 11. Mai 2004, 21. Stück, Nr. 168 und 3. Änderung erschienen am 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 204) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

8.2.1. Anmeldung und Zulassung

8.2.1.3.

Absatz 4 lautet:

(4) Sonderbestimmungen für die Aufnahme in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase:

Die Aufnahme in die Übung 111 Integrated language and study skills I erfolgt auf Grund des Ergebnisses in einem standardisierten Test, wobei das zu erbringende Eingangsniveau gem. den in den Richtlinien des Europarates festgelegten Standards für Sprachkompetenz mit dem Kompetenzniveau B2 „Independent User“ (d.i. das in den österreichischen Oberstufen-Lehrplänen für die 7. und 8. Klasse festgelegte Kompetenzniveau für die erste lebende Fremdsprache) angesetzt ist. Studierende, die trotz Erfüllung dieses Erfordernisses keinen Platz bekommen, sind im nächsten Semester aufzunehmen.

8.3.1.1. Sprachkompetenz (14 SSt.)

Der Absatz

101 Language analysis	VO	1 SSt
102 Language analysis	UE/VK	1 SSt

wird ersetzt durch:

101 Language analysis	VO	2 SSt
-----------------------	----	-------

Der Absatz

Die Lehrveranstaltungen des Bereiches Sprachkompetenz sind aufbauend konzipiert. Sie beginnen mit 101/102 und 111. Voraussetzung für 113 sind 112, 101/102. Die Lehrveranstaltungen 101 und 102 sind inhaltlich aufeinander bezogen, daher wird empfohlen, sie im selben Semester zu absolvieren.

wird ersetzt durch:

Die Lehrveranstaltungen des Bereiches Sprachkompetenz sind aufbauend konzipiert. Sie beginnen mit 101(VO 2SSt.) und 111. Voraussetzung für 113 sind 112, 101 (VO 2 SSt.)

8.3.1.2 Sprachwissenschaft (8 SSt.)

Der Absatz

203 Introduction to the history of English	PS	2 SSt
--	----	-------

Das Proseminar History of English führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

wird ersetzt durch:

203 Introduction to the history of English	VO	2 SSt
--	----	-------

Die Vorlesung History of English führt in die Grundlagen der diachronen Betrachtung des Englischen ein und zielt auf eine Sensibilisierung für sprachlichen Wandel und sprachliche Varietät.

Der Absatz

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 201 Introduction to the study of language 1 und Language analysis 101 und Language analysis 102,

wird ersetzt durch:

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen 203 und 204 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 201 Introduction to the study of language 1 sowie 101 Language analysis (VO 2 SSt).

8.3.1.3 Literaturwissenschaft (8 SSt.)

Der Absatz

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Introductory Seminar 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen Language Analysis 101 und Language Analysis 102, sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303. Sind in einem Semester nicht genügend Plätze vorhanden, haben Studierende, die sowohl die Lehrveranstaltung 302 als auch 303 abgelegt haben, Vorrang bei der Aufnahme.

wird ersetzt durch:

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Introductory Seminar 304 ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 101 Language Analysis (VO 2SSt), sowie der Lehrveranstaltungen 301, und entweder 302 oder 303.

8.3.1.4 Anglophone cultural and regional studies (4 SSt)

Der Absatz

401 Introduction to cultural and regional studies	VO	1 SSt
402 Introduction to cultural and regional studies	UE/VK	1 SSt

wird ersetzt durch:

401 Introduction to cultural and regional studies	VO	2 SSt
---	----	-------

Der Absatz:

Die Lehrveranstaltungen 401 und 402 sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es wird dringend empfohlen, sie im gleichen Semester zu besuchen.

wird gestrichen.

Der Absatz:

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen 401 und 402 vor der Teilnahme an 403-405 wird jedoch ausdrücklich empfohlen.

wird ersetzt durch:

Die Absolvierung von 401 Introduction to cultural and regional studies (VO 2 SSt) vor der Teilnahme an 403-405 wird ausdrücklich empfohlen.

8.3.2 Studieneingangsphase

Der Absatz

Language analysis (101)	1 SSt
Language analysis (102)	1 SSt
Integrated language and study skills 1 (111)	3 SSt
Introduction to the study of language 1 (201)	2 SSt
Introduction to the study of literature in English (301)	2 SSt
Introduction to cultural and regional studies (401)	1 SSt
Introduction to cultural and regional studies (402)	1 SSt

wird ersetzt durch:

Language analysis (101)	2 SSt
Integrated language and study skills 1 (111)	3 SSt
Introduction to the study of language 1 (201)	2 SSt
Introduction to the study literature in English (301)	2 SST
Introduction to cultural and regional studies (401)	2 SSt

8.4.2.1 Fachdidaktik

Der Absatz

Von den Lehrveranstaltungen 622-624 kann – nach Absolvierung von 621 – eine in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

wird ersetzt durch:

Die Lehrveranstaltung 622 kann nach Absolvierung von 621 in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden. Es ist jede Themenspezifische Lehrveranstaltung (622-624) als Studienplanpunkt 622 anrechenbar.

8.4.2.2 Sprachkompetenz (6 SSt.)

Der Absatz

Es ist eine themenspezifische Lehrveranstaltung zu absolvieren. Die Lehrveranstaltung 121 und eine weitere Lehrveranstaltung aus 122 – 126 können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101 – 114 absolviert sind. Voraussetzung für die Teilnahme an 122 ist die Absolvierung von 121.

wird ersetzt durch:

Zu absolvieren sind drei Lehrveranstaltungen aus den Lehrveranstaltungen 121 – 126 in beliebiger Reihenfolge. Die Lehrveranstaltungen 121 und 122 können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, sofern 101 – 114 absolviert sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c